

sondern von alters her den Städten gebühre und diesen auch fernerhin zustehen solle¹⁾.

Damit war den Städten vom Landesherrn allerdings von neuem — wie schon in ihren Monopolprivilegien — nicht nur das alleinige Verkaufsrecht, sondern sicherlich auch das Recht der freien Anfuhr zugestanden worden. Als nun aber, besonders seit 1630, der Landesherr versuchte, selber von dem Salzhandel Vorteil zu ziehen, sich mit einem Vorrechte der Salzversorgung über die einzelnen städtischen Monopolrechte zu schieben und so allmählich das Regal einzuführen, waren die Städte nicht gut imstande, das Recht der freien Anfuhr kraftvoll zu behaupten. Sie würden sich sonst der Gefahr ausgesetzt haben, den landesherrlichen Schutz ihrer Monopole gegenüber dem Adel²⁾ und dem Einschleife der Fuhrleute zu verlieren. Deshalb nahmen die Städte der Elbgegend 1631—1632 wohl oder übel die angebotenen Kontrakte an, die ihnen ja gerade den so nötigen Schutz ihrer Verkaufsmonopole zusicherten; deshalb erklärten sich so viele mit der Zahlung des geforderten Schutzgeldes einverstanden, und deshalb gaben sich wohl auch die Städte Radeberg, Sebnitz und Stolpen 1661 bei dem Verlangen des Kurfürsten, dafs sie ihr Salz aus der Hauptkasse in Dresden holten, damit zufrieden, als ihnen dafür Schutz ihres Monopols als Salzschenkprivilegs zugesichert wurde³⁾.

Freilich fehlt es dabei doch nicht ganz an kleinen Versuchen der Städte, geschlossen gegen das werdende Salzregal aufzutreten; sie verbündeten sich dabei gelegentlich sogar mit der sonst ihren Schankrechten feindlichen Ritterschaft. So beschwerten sich 1653 und 1657 die Städte des Kur- und Meifener Kreises zugleich mit der Ritterschaft über die Aufrichtung der neuen Salzkassen, wie wir schon oben erwähnt haben⁴⁾, und 1683 klagten die Landstände überhaupt (also wieder Adel und Städte) wegen des damals neu eingeführten Lizents. Aber dieser Widerstand war weder tatkräftig noch rechtzeitig genug, um der Entwicklung des Salzregals einen wirksamen Damm entgegensetzen zu können. Auch war das Bündnis zwischen Adel und Städten oder das der Städte untereinander in dieser Frage regelmäfsig nur von kurzer Dauer.

Im allgemeinen läfst sich sagen, dafs der Kampf des Landesherrn mit den Städten um die Auffassung ihrer Monopol-

¹⁾ Fritsch a. a. O. cap. IV no. 15; M. 11 fol. 1—5.

²⁾ Vgl. P 36 fol. 4^bff.; P 42 fol. 22^aff.

³⁾ Cod. Aug. I, 281 f.

⁴⁾ Vgl. oben S 78.